



Gemeinde ZABERFELD

**KALKULATION DER ZENTRALEN
ABWASSERGEBÜHREN FÜR DIE
BEMESSUNGSZEITRÄUME
2023 und 2024**

Stand: 06/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Gesplittete Abwassergebühr	5
I.4.	Ermessensentscheidungen	7
I.5.	Öffentliche Einrichtung	8
I.6.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	9
	a) Abschreibung/Auflösung	9
	b) Anlagekapitalverzinsung	10
	c) Schätzungen und Prognosen	10
	d) Grundstücksanschlusskosten	11
I.7.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.8.	Straßenentwässerungsanteil	13
I.9.	Gemeindebetreff	14
I.10.	Kostendeckung	15
I.11.	Starkverschmutzer	17
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	19
	Teilergebnishaushalt 2023 - 2024	20
	Feststellung der Straßenentwässerungsanteile	24
	Kostenverteilung Teilergebnishaushalt	26
	Berechnung der Schmutzwassergebühr	29
	Berechnung der Niederschlagswassergebühr	31
	Anlagen zur Kalkulation:	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. des Mischwasserbereichs	34
	2. des Schmutzwasserbereichs	36
	3. des Regenwasserbereichs	38
	4. der Kläranlage anteilig	40
	5. Ermittlung der voraussichtlichen Schmutzwassermengen	42
	6. Ermittlung der voraussichtlich angeschlossenen überbauten und befestigten Flächen	43
	Darstellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse aus Vorjahren	
	7. der Schmutzwasserbeseitigung	44
	8. der Niederschlagswasserbeseitigung	45
	Berechnungsgrundlagen	46
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	54

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Zaberfeld hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für die Bemessungszeiträume 2023 und 2024 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2023, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Die zum Ausgleich eingestellten gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch entsprechende Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Herrn Fink von der Gemeindeverwaltung und Frau Adelhelm vom GVV "Oberes Zabergäu" für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 7. Juni 2023

Robert Häuser

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Abwasserbeseitigung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) vom 11.03.2010, AZ 2 S 2938/08 ist die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr nicht mehr zulässig, da sie dem Gleichheitssatz sowie dem Äquivalenzprinzip widerspricht. Daher musste in den Kommunen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden. Danach werden für die beiden Teilleistungsbereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR

Die Gemeinde hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- bzw. die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Da diesen Gebührensätzen unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, muss bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden werden.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr



Im Rahmen einer Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass der Nutzer eines Teilleistungsbereiches nicht mit Kosten des anderen Teilleistungsbereiches belastet wird. Allerdings werden die betreffenden Kosten bisher nicht in Form einer Kostenstellenrechnung getrennt erfasst. Deshalb haben wir uns bei der vorliegenden Kalkulation für die Aufteilung der Mischwasserkosten an den Empfehlungen des Gemeindetages (BWGZ 21/2001) orientiert. Hiernach werden für die Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils folgende Verhältnisse angewandt:

Mischwasserbereich

(MW-Kanalisation, MW-Regenbecken und MW-Sammler)

Betriebskosten	50 % Schmutzwasser	50 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	60 % Schmutzwasser	40 % Niederschlagswasser

Kläranlage

Betriebskosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser
Kalkulatorische Kosten	90 % Schmutzwasser	10 % Niederschlagswasser

Die Kosten der Trennkanalisation können direkt der Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation zugeordnet werden.

Die so ermittelten gebührenfähigen Kosten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden auf den jeweiligen Gebührenmaßstab verteilt.

So gilt in der Gemeinde Zaberfeld für die Schmutzwassergebühr weiterhin die bezogene Frischwassermenge als Maßstab, während für die Niederschlagswassergebühr die überbaute und befestigte Fläche, unterschieden nach Versiegelungsgraden, festgelegt ist.

I.4. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Höhe des Straßenentwässerungsanteils
- Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.5. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Zaberfeld führt ihre Abwasserbeseitigung laut § 1 der Abwassersatzung als eine öffentliche Einrichtung. Diese besteht aus einem, technisch nicht getrennten Entsorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.6. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushalts 2023 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet. Wo keine gravierende Veränderung der Ansätze zu erwarten ist, wurde mit einer angenommenen Preissteigerungsrate von jährlich 2 % gearbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2019 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 4).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode

Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode

Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Zaberfeld errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde Zaberfeld wendet schon immer die Restwertmethode an. Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt = **4,0 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlusskosten

Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Teilbeitrag für die Kanalisation abgegolten.

Da die in der Anlagenbuchhaltung gebuchten Kanalkosten auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse beinhalten, ist im Rahmen der Gebührenkalkulation darauf zu achten, dass diese bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da sie nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen.

Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die kalkulatorischen Kosten der Kanalisation um diesen Anteil reduziert.

I.7. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Die Gemeinde Zaberfeld ist am Gemeindeverwaltungsverband „Oberes Zabergäu“ beteiligt, der das gesamte Abwasser seiner Mitglieder in der verbandseigenen Kläranlage behandelt. Der Verband hat die dafür notwendigen Zuleitungssammler und Regenbecken erbaut und ist auch für deren Unterhaltung zuständig. Das entsprechende Anlagevermögen wird vom Verband im Rahmen der Anlagenbuchhaltung geführt und entsprechend abgeschrieben.

Da die anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten der Gemeinde Zaberfeld am GVV „Oberes Zabergäu“ ebenfalls zu den gebührenfähigen Kosten gehören, wurden diese in der vorliegenden Kalkulation mitberücksichtigt.

Zu diesem Zweck wurde das Anlagevermögen des GVV in den Berechnungsgrundlagen komplett dargestellt, so dass man das anteilige Anlagevermögen der Gemeinde anhand der laut Verbandssatzung vorgesehenen Investitionskostenanteile ermitteln konnte.

Die anteiligen reinen Betriebsaufwendungen werden der Gemeinde vom Zweckverband mitgeteilt, so dass diese entsprechend übernommen werden konnten.

I.8. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Laut § 17 Absatz 3 KAG muss auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation ein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Zaberfeld erfolgt sowohl im Mischsystem als auch im Trennsystem.

Laut Musterberechnung der VEDEWA beträgt der Straßenentwässerungsanteil im Mischsystem **25 %** der kalkulatorischen Kosten. Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sind **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abzusetzen (BVerwG Urteil vom 09.12.1983, Urteil des Senats vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beitragssätze (Globalberechnung) zieht man **5 %** aus den reinen Kläranlagenkosten als Straßenentwässerungsanteil ab. Aus den Kosten der Zuleitungssammler und Regenbecken (Mischwasser) werden ebenfalls **25 %** der kalkulatorischen Kosten abgesetzt.

Bei den Betriebsaufwendungen sind nach Berechnungen des Gemeindetags als repräsentative Werte **1,2 %** von den Kläranlagen, **13,5 %** aus den Mischwasserkosten der Kanalisation, Zuleitungssammler und Regenbecken sowie **27 %** aus den Regenwasserkosten abzusetzen.

Um die Straßenentwässerungsanteile korrekt ermitteln zu können, werden sowohl die Betriebsaufwendungen als auch die kalkulatorischen Kosten auf die entsprechenden Kostenarten aufgeteilt.

Die Aufteilung der Betriebsaufwendungen wird nach Absprache mit der Verwaltung anhand von konkreten Haushaltszahlen vorgenommen. Nur wo dies nicht möglich ist, wird ein sachgerechter Schlüssel anhand der prozentualen Verhältnisse der Anschaffungs- und Herstellungskosten aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten wird der Anlagenachweis der Abwasserbeseitigung in Kostenarten zerlegt (siehe Berechnungsgrundlagen). Die sich daraus ergebenden Kostenanteile werden in den Anlagen der Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau übernommen und entsprechend auf den Kalkulationszeitraum hochgerechnet.

Sämtliche berücksichtigten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter wurden für die Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ gewährt. Demnach sind diese bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile zu berücksichtigen.

I.9. GEMEINDEBETREFF

Da in den Gesamtkosten der Schmutzwasserbeseitigung auch Kostenanteile der Gemeinde für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ enthalten sind, sind die in öffentlichen Gebäuden gemessenen Schmutzwassermengen ebenfalls in der voraussichtlichen Gesamtschmutzwassermenge enthalten.

Dagegen werden die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung um Straßenentwässerungsanteile (siehe I.8) reduziert. Deshalb sind auf der Leistungsseite die öffentlichen Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen nicht zu berücksichtigen. Die sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Flächen sind in den der Kalkulation zu Grunde liegenden befestigten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

I.10. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Dabei hat der Gesetzgeber durch die Klarstellung, dass es bei der Ermittlung der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen abgelaufener Kalkulationszeiträume auf die ansatzfähigen Kosten ankommt, die Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses gefordert.

Damit kann also nicht mehr auf das bloße haushaltsrechtliche oder betriebswirtschaftliche Ergebnis abgestellt werden. Es muss vielmehr ebenso wie bei der eigentlichen Gebührenkalkulation nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraumes vorgenommen werden.

Grundsätzlich hat die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation zu erfolgen, wobei die Ergebnisse der Jahresrechnungen hinsichtlich der Gebührenfähigkeit der Kosten nach KAG bereinigt werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach KAG für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

Unter dem Gebührenaufkommen ist das **tatsächlich vereinnahmte** Gebührenaufkommen zu verstehen. Gebührenauffälle, z. B. durch Erlass oder Niederschlagung, sind daher folglich von den übrigen Gebührenschnldnern zu tragen.

Nach Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sind nicht nur getrennte Gebühren für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren, sondern es sind auch die gebührenrechtlichen Ergebnisse gesondert zu ermitteln.

Zu beachten ist, dass bei mehrjähriger Gebührenbemessung nicht die einzelnen Jahresergebnisse, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraums maßgebend für den Gebührenaussgleich ist, denn es ergibt sich in diesem Fall nur **ein** gebührenrechtliches Ergebnis.

Bei der Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Bemessungszeiträume muss auch beachtet werden, ob bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze ein politisch in Kauf genommener Verlust entstanden ist, der eventuell nicht mehr ausgeglichen werden darf.

Die Gemeinde Zaberfeld hat die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung bis einschließlich 2017 so weit möglich bereits in der vorangegangenen Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden dem Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld für die Jahre 2018 und 2019 keine Kalkulationen der kostendeckenden Gebührenobergrenzen zum Beschluss vorgelegt.

Kostenunterdeckungen, die in diesem Zeitraum entstanden sind, gelten damit als nicht ausgleichsfähig, da es sich faktisch um in Kauf genommene Unterdeckungen handelt (vgl. VGH BW, Urt. v. 15.03.2010, 2 S 2725/09).

Folgende gebührenrechtliche Ergebnisse werden in der vorliegenden Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellt (siehe Anlagen 7 und 8):

a) Schmutzwasserbeseitigung

- | | |
|--|-----------|
| - Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von | +97.932 € |
| - Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von | +9.134 € |

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- | | |
|--|-----------|
| - Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von | +17.398 € |
|--|-----------|

I.11. STARKVERSCHMUTZER

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung ist dann geboten, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss v. 19.09.1983, Urteil v. 01.08.1986).

Laut Auskunft der Verwaltung kann wohl davon ausgegangen werden, dass es in Zaberfeld zwar Betriebe gibt, die stark verschmutztes Abwasser einleiten, deren Menge aber deutlich unter 10 % liegen. Ein Starkverschmutzerzuschlag ist deshalb nicht zu berücksichtigen.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Zentrale Schmutzwassergebühr pro m ³ Frischwasser	für den Zeitraum 2023	für den Zeitraum 2024
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen	2,22 €	2,91 €

nachrichtlich: Schmutzwassergebühr aktuell 1,53 €/m³

Zentrale Niederschlagswassergebühr pro m ² überbaute und befestigte Fläche	für den Zeitraum 2023	für den Zeitraum 2024
kostendeckende Gebührenobergrenze		0,30 €
kostendeckende Gebührenobergrenze mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen	0,23 €	

nachrichtlich: Niederschlagswassergebühr aktuell 0,15 €/m²

Hinweis: Bei den hier dargestellten Werten handelt es sich immer um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen.

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2023****Kosten**

Bezeichnung	Plan- Ansatz 2023 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:					
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (1)	40.000	39.204	348	448	0
Unterhaltung des beweglichen Vermögens (1)	500	490	4	6	0
Erwerb von geringw. Vermögensgegenst. (1)	1.000	980	9	11	0
Bewirtschaftung Grundstücke und baul. (2)	200	200	0	0	0
Aus- und Fortbildung, Umschulung (3)	500	350	2	3	145
Aufwendungen für EDV (3)	3.000	2.099	14	19	868
Sonstige Aufwendungen f. Rechte und Dienste (3)	3.000	2.099	14	19	868
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sond. (2)	2.000	0	2.000	0	0
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen:					
- ILV Bauhof (1)	16.400	16.073	143	184	0
- ILV Finanzverwaltung (3)	36.000	25.186	173	223	10.418
- ILV Steuerung (3)	7.400	5.176	36	46	2.142
- ILV Hauptverwaltung (3)	9.400	6.577	45	58	2.720
Betriebskostenumlage GVV "Oberes Zabergäu" (4)	370.240	29.619	0	0	340.621
Summe Betriebsaufwendungen	489.640	128.053	2.788	1.017	357.782
Kalkulatorische Kosten:					
- Abschreibungen:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	133.442	133.442			
· SW-Bereich laut Anlage 2	763		763		
· RW-Bereich laut Anlage 3	981			981	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	93.898				93.898
Summe Abschreibungen	229.084	133.442	763	981	93.898
- Verzinsung:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	66.821	66.821			
· SW-Bereich laut Anlage 2	921		921		
· RW-Bereich laut Anlage 3	1.183			1.183	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	34.222				34.222
Summe Verzinsung	103.147	66.821	921	1.183	34.222
Summe kalkulatorische Kosten	332.231	200.263	1.684	2.164	128.120
Summe Kosten	821.871	328.316	4.472	3.181	485.902

(1) = Aufteilung im Verhältnis der AHK des Kanalbereichs

(2) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

(3) = Aufteilung im Verhältnis der AHK der gesamten Abwasserbeseitigung

(4) = Aufteilung nach Umlagenabrechnung des GVV für 2019

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2023****Erlöse**

Bezeichnung	Plan- Ansatz 2023 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebserträge:					
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
Auflösungen:					
- Auflösung der Zuschüsse:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	7.501	7.501			
· SW-Bereich laut Anlage 2	0		0		
· RW-Bereich laut Anlage 3	0			0	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	23.789				23.789
Summe Zuschussauflösung	31.290	7.501	0	0	23.789
- Auflösung der Beiträge:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	58.972	58.972			
· SW-Bereich laut Anlage 2	471		471		
· RW-Bereich laut Anlage 3	606			606	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	10.715				10.715
Summe Beitragsauflösung	70.764	58.972	471	606	10.715
Summe Auflösung	102.054	66.473	471	606	34.504
Summe Erlöse	102.054	66.473	471	606	34.504

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024****Kosten**

Bezeichnung	Plan- Ansatz 2024 + 2 % in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebsaufwendungen:					
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (1)	40.800	39.988	355	457	0
Unterhaltung des beweglichen Vermögens (1)	500	490	4	6	0
Erwerb von geringw. Vermögensgegenst. (1)	1.000	980	9	11	0
Bewirtschaftung Grundstücke und baul. (2)	200	200	0	0	0
Aus- und Fortbildung, Umschulung (3)	500	350	2	3	145
Aufwendungen für EDV (3)	3.100	2.169	15	19	897
Sonstige Aufwendungen f. Rechte und Dienste (3)	3.100	2.169	15	19	897
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sond. (2)	2.000	0	2.000	0	0
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen:					
- ILV Bauhof (1)	16.700	16.368	145	187	0
- ILV Finanzverwaltung (3)	36.700	25.675	176	228	10.621
- ILV Steuerung (3)	7.500	5.246	36	47	2.171
- ILV Hauptverwaltung (3)	9.600	6.716	46	60	2.778
Betriebskostenumlage GVV "Oberes Zabergäu" (4)	377.600	30.208	0	0	347.392
Summe Betriebsaufwendungen	499.300	130.559	2.803	1.037	364.901
Kalkulatorische Kosten:					
- Abschreibungen:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	147.442	147.442			
· SW-Bereich laut Anlage 2	763		763		
· RW-Bereich laut Anlage 3	981			981	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	102.494				102.494
Summe Abschreibungen	251.680	147.442	763	981	102.494
- Verzinsung:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	84.863	84.863			
· SW-Bereich laut Anlage 2	910		910		
· RW-Bereich laut Anlage 3	1.168			1.168	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	47.816				47.816
Summe Verzinsung	134.757	84.863	910	1.168	47.816
Summe kalkulatorische Kosten	386.437	232.305	1.673	2.149	150.310
Summe Kosten	885.737	362.864	4.476	3.186	515.211

(1) = Aufteilung im Verhältnis der AHK des Kanalbereichs

(2) = Aufteilung nach Angaben der Verwaltung

(3) = Aufteilung im Verhältnis der AHK der gesamten Abwasserbeseitigung

(4) = Aufteilung nach Umlagenabrechnung des GVV für 2019

ABWASSERBESEITIGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2024****Erlöse**

Bezeichnung	Plan- Ansatz 2024 in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Betriebserträge:					
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
Auflösungen:					
- Auflösung der Zuschüsse:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	7.501	7.501			
· SW-Bereich laut Anlage 2	0		0		
· RW-Bereich laut Anlage 3	0			0	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	23.789				23.789
Summe Zuschussauflösung	31.290	7.501	0	0	23.789
- Auflösung der Beiträge:					
· MW-Bereich laut Anlage 1	58.972	58.972			
· SW-Bereich laut Anlage 2	471		471		
· RW-Bereich laut Anlage 3	606			606	
· Kläranlage anteilig laut Anlage 4	10.715				10.715
Summe Beitragsauflösung	70.764	58.972	471	606	10.715
Summe Auflösung	102.054	66.473	471	606	34.504
Summe Erlöse	102.054	66.473	471	606	34.504

ABWASSERBESEITIGUNG

FESTSTELLUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNGSANTEILE

2023 - 2024

	2023	2024
Kosten	821.871	885.737
./. Erlöse	-102.054	-102.054
Nettokosten gesamt	719.817	783.683

abzüglich Straßenentwässerungsanteile:

- aus den Betriebsaufwendungen des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

reine Betriebsaufwendungen	128.053	130.559
./. reine Betriebserträge	0	0
Straßenentwässerungsanteil	13,5%	128.053 -17.287
		130.559 -17.625

- aus den Betriebsaufwendungen des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

reine Betriebsaufwendungen	1.017	1.037
./. reine Betriebserträge	0	0
Straßenentwässerungsanteil	27,0%	1.017 -275
		1.037 -280

- aus den Betriebsaufwendungen der Kläranlage

reine Betriebsaufwendungen	357.782	364.901
./. reine Betriebserträge	0	0
Straßenentwässerungsanteil	1,2%	357.782 -4.293
		364.901 -4.379

- aus den kalkul. Kosten des Mischwasserbereichs (MW-Kanalisation + MW-Regenbecken + MW-Sammler)

· Abschreibungen laut TEH	133.442	147.442
./. enthaltene GA-Kosten laut Anlage 1	-9.335	-9.335
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 1	150.089	165.771
./. enthaltene GA-Kosten laut Anlage 1	-12.524	-12.151
· Auflösung der Zuschüsse laut TEH	-7.501	-7.501
Straßenentwässerungsanteil	25,0%	254.171 -63.543
		284.226 -71.057

- aus den kalkulatorischen Kosten des Regenwasserbereichs (RW-Kanalisation)

· Abschreibungen laut TEH	981	981
./. enthaltene GA-Kosten laut Anlage 3	-98	-98
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 3	2.099	2.060
./. enthaltene GA-Kosten laut Anlage 3	-210	-206
· Auflösung der Zuschüsse laut TEH	0	0
Straßenentwässerungsanteil	50,0%	2.772 -1.386
		2.737 -1.369

- aus den kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

· Abschreibungen laut TEH	93.898	102.494
· Verzinsung ohne Beitragsanteile laut Anlage 4	39.836	53.001
· Auflösung der Zuschüsse laut TEH	-23.789	-23.789
Straßenentwässerungsanteil	5,0%	109.945 -5.497
		131.706 -6.585

Summe Straßenentwässerungsanteil	-92.281	-101.295
---	----------------	-----------------

Gebührenfähige Kosten	627.536	682.388
------------------------------	----------------	----------------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2023 - 2024

Bezeichnung	Plan- ansatz 2023 gesamt in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	489.640	128.053	2.788	1.017	357.782
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-21.855	-17.287	0	-275	-4.293
Betriebskosten netto	467.785	110.766	2.788	742	353.489
Summe kalkulatorische Kosten	332.231	200.263	1.684	2.164	128.120
abzügl. Summe Auflösungen	-102.054	-66.473	-471	-606	-34.504
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-70.426	-63.543	0	-1.386	-5.497
Kalkulatorische Kosten netto	159.751	70.247	1.213	172	88.119
Summe Kosten netto	627.536	181.013	4.001	914	441.608

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 gesamt in €	davon			
		MW- Bereich in €	SW- Bereich in €	RW- Bereich in €	Klär- anlage in €
Summe Betriebsaufwendungen	499.300	130.559	2.803	1.037	364.901
abzügl. Summe Betriebserträge	0	0	0	0	0
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-22.284	-17.625	0	-280	-4.379
Betriebskosten netto	477.016	112.934	2.803	757	360.522
Summe kalkulatorische Kosten	386.437	232.305	1.673	2.149	150.310
abzügl. Summe Auflösungen	-102.054	-66.473	-471	-606	-34.504
abzügl. Straßenentwässerungsanteile	-79.011	-71.057	0	-1.369	-6.585
Kalkulatorische Kosten netto	205.372	94.775	1.202	174	109.221
Summe Kosten netto	682.388	207.709	4.005	931	469.743

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT KOSTENVERTEILUNG

2023

Bezeichnung	Plan- ansatz 2023 gesamt	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe Betriebskosten netto	467.785	55.383	55.383	2.788	742	318.140	35.349
		110.766				353.489	

Bezeichnung	Plan- ansatz 2023 gesamt	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich	Regen- wasser- bereich	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
	in €			in €	in €		
Summe kalkulatorische Kosten netto	159.751	42.148	28.099	1.213	172	79.307	8.812
		70.247				88.119	

Summe gebührenfähige Kosten	627.536	97.531	83.482	4.001	914	397.447	44.161
------------------------------------	----------------	---------------	---------------	--------------	------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

KOSTENVERTEILUNG

2024

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 gesamt in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 50% in €	Regen- wasseranteil 50% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe Betriebskosten netto	477.016	56.467	56.467	2.803	757	324.470	36.052
		112.934				360.522	

Bezeichnung	Plan- ansatz 2024 gesamt in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil 60% in €	Regen- wasseranteil 40% in €			Schmutz- wasseranteil 90% in €	Regen- wasseranteil 10% in €
Summe kalkulatorische Kosten netto	205.372	56.865	37.910	1.202	174	98.300	10.921
		94.775				109.221	

Summe gebührenfähige Kosten	682.388	113.332	94.377	4.005	931	422.770	46.973
------------------------------------	----------------	----------------	---------------	--------------	------------	----------------	---------------

ABWASSERBESEITIGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT GEBÜHRENFÄHIGE KOSTEN

Bezeichnung	Plan- ansatz gesamt in €	davon					
		Mischwasserbereich davon		Schmutz- wasser- bereich in €	Regen- wasser- bereich in €	Kläranlage davon	
		Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €			Schmutz- wasseranteil in €	Regen- wasseranteil in €
Summe gebührenfähige Kosten 2 0 2 3	627.536	97.531	83.482	4.001	914	397.447	44.161
Summe gebührenfähige Kosten 2 0 2 4	682.388	113.332	94.377	4.005	931	422.770	46.973

davon

Schmutzwasserkosten 2 0 2 3	498.979
Schmutzwasserkosten 2 0 2 4	540.107

gesamt: 1.039.086 79,32%

davon

Regenwasserkosten 2 0 2 3	128.557
Regenwasserkosten 2 0 2 4	142.281

gesamt: 270.838 20,68%

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR 2023

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
498.979 €
498.979 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2023	180.000 m ³
Summe gesamt	180.000 m³

GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebührenobergrenze	=	498.979 €	=	2,77 €/m³
-----		-----		
Frischwassermengen		180.000 m ³		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

Überdeckung aus 2018		-97.932 €		
		-97.932 €		

Gebührenobergrenze	401.047 €	2,22 €/m³
--------------------	-----------	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER SCHMUTZWASSERGEBÜHR 2024

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
540.107 €
540.107 €

Geschätzte Schmutzwassermengen im Kalkulations- zeitraum laut Anlage 5	
2024	182.000 m ³
Summe gesamt	182.000 m³

GEBÜHREBERECHNUNG - Schmutzwassergebühr

Gebührenobergrenze	=	540.107 €	=	2,96 €/m³
-----		-----		
Frischwassermengen		182.000 m ³		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Schmutzwassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 7

Überdeckung aus 2019		-9.134 €		

		-9.134 €		

Gebührenobergrenze	530.973 €	2,91 €/m³
--------------------	-----------	-----------------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR 2023

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
128.557 €
128.557 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2023	465.000 m ²
Summe gesamt	465.000 m²

GEBÜHREBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebührenobergrenze	=	128.557 €	=	
-----		-----		
überbaute und befestigte Fläche		465.000 m ²		0,27 €/m ²

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich der Vorjahresüberdeckungen laut Anlage 8

Überdeckung aus 2018		-17.398 €		
		-17.398 €		

Gebührenobergrenze	111.159 €	0,23 €/m ²
--------------------	-----------	-----------------------

ABWASSERBESEITIGUNG

BERECHNUNG DER NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR 2024

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum
142.281 €
142.281 €

Voraussichtlich überbaute und befestigte Fläche laut Anlage 6	
2024	467.000 m ²
Summe gesamt	467.000 m²

GEBÜHRENBERECHNUNG - Niederschlagswassergebühr

Gebühreobergrenze	=	$\frac{142.281 \text{ €}}{467.000 \text{ m}^2}$	=	0,30 €/m²
----- überbaute und befestigte Fläche		----- 467.000 m ²		

Anlagen zur Kalkulation

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	7.345.392					
abzügl. Anlagen im Bau	-107.383					
Summe in €	7.238.009					
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		107.383				
· MW-Kanalsanierung nach Eigenkontrollverordnung			100.000	150.000	100.000	300.000
· Erneuerung MW-Kanal "Ortsdurchfahrt Obg"						400.000
· Sanierung MW-Kanal "Strombergstraße"					250.000	
Summe		107.383	100.000	150.000	350.000	700.000
Endstand AHK 31.12. in €	7.238.009	7.345.392	7.445.392	7.595.392	7.945.392	8.645.392
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	7.238.009	7.345.392	7.445.392	7.595.392	7.945.392	8.645.392
Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:						
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	678.512					
abzügl. Anlagen im Bau	0					
Summe in €	678.512					
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	678.512	678.512	678.512	678.512	678.512	678.512
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anl. i. B.	678.512	678.512	678.512	678.512	678.512	678.512
Beiträge:						
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	3.666.737					
anteilige Beitragszugänge:						
MW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0	0	0
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12.	3.666.737	3.666.737	3.666.737	3.666.737	3.666.737	3.666.737
Endstand Einnahmen 31.12. in €	4.345.249	4.345.249	4.345.249	4.345.249	4.345.249	4.345.249

ABWASSERBESEITIGUNG

MISCHWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Zugang AHK ohne Anl. im Bau	AfA Satz	107.383	100.000	150.000	350.000	700.000
Zugang AfA	2,00%	2.148	2.000	3.000	7.000	14.000
Abschreibung in €		119.294	121.442	123.442	126.442	133.442
Anteil Grundstücksanschlusskosten		9.335	9.335	9.335	9.335	9.335
Auflösung						
Zugang Zuschüsse ohne Anl. im Bau	Auflös.Satz	0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		7.501	7.501	7.501	7.501	7.501
Zugang Beiträge		0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		58.972	58.972	58.972	58.972	58.972
Auflösung gesamt in €		66.473	66.473	66.473	66.473	66.473
Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		7.238.009	7.345.392	7.445.392	7.595.392	7.945.392
aufgelaufene Abschreibung		3.192.629	3.314.071	3.437.513	3.563.955	3.697.397
Restbuchwert Ausgaben zum 31.12.		4.045.380	4.031.321	4.007.879	4.031.437	4.247.995
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		678.512	678.512	678.512	678.512	678.512
aufgelaufene Auflösung		264.768	272.269	279.770	287.271	294.772
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12.		413.744	406.243	398.742	391.241	383.740
Ursprungswert Beiträge 31.12.		3.666.737	3.666.737	3.666.737	3.666.737	3.666.737
aufgelaufene Auflösung		1.378.644	1.437.616	1.496.588	1.555.560	1.614.532
Auflösungsrest Beiträge zum 31.12.		2.288.093	2.229.121	2.170.149	2.111.177	2.052.205
Zinsbasis			1.369.750	1.417.473	1.484.004	1.670.535
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%		54.790	56.699	59.360	66.821
						84.863

zur Berechnung der Straßenentwässerung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verzinsung ohne Beitragsauflösung						
Zinsbasis		3.628.357	3.617.108	3.624.667	3.752.226	4.144.285
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%		145.134	144.684	144.987	150.089
Anteil Grundstücksanschlusskosten						
Restbuchwert Ausgaben		345.771	336.436	327.101	317.766	308.431
Zinsbasis			341.104	331.769	322.434	313.099
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%		13.644	13.271	12.897	12.524
						12.151

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	50.360					
abzügl. Anlagen im Bau		0				
Summe in €	50.360					
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
· SW-Kanalisation BG "Gartenäcker" (ERS-Gebiet, ohne Kosten)						
· SW-Kanalisation BG "Gottesacker III" (ERS-Gebiet, ohne Kosten)						
· SW-Kanalisation BG "Ob dem Höppler" (ERS-Gebiet, ohne Kosten)						
Summe		0	0	0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	50.360	50.360	50.360	50.360	50.360	50.360
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	50.360	50.360	50.360	50.360	50.360	50.360
Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:						
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		0				
abzügl. Anlagen im Bau		0				
Summe in €		0				
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anl. i. B.	0	0	0	0	0	0
Beiträge:						
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	30.527					
anteilige Beitragszugänge:						
SW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0	0	0
Summe		0	0	0	0	0
Endstand anteil. Beiträge 31.12.	30.527	30.527	30.527	30.527	30.527	30.527
Endstand Einnahmen 31.12. in €	30.527	30.527	30.527	30.527	30.527	30.527

ABWASSERBESEITIGUNG

SCHMUTZWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Zugang AHK ohne Anl. im Bau			0	0	0	0
Zugang AfA	AfA Satz 2,00%		0	0	0	0
Abschreibung in €		763	763	763	763	763
Auflösung						
Zugang Zuschüsse ohne Anl. im Bau	Auflös.Satz		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0	0
Zugang Beiträge			0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		471	471	471	471	471
Auflösung gesamt in €		471	471	471	471	471
Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		50.360	50.360	50.360	50.360	50.360
aufgelaufene Abschreibung		6.867	7.630	8.393	9.156	10.682
Restbuchwert Ausgaben zum 31.12.		43.493	42.730	41.967	41.204	39.678
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		0	0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12.		0	0	0	0	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.		30.527	30.527	30.527	30.527	30.527
aufgelaufene Auflösung		11.089	11.560	12.031	12.502	13.444
Auflösungsrest Beiträge zum 31.12.		19.438	18.967	18.496	18.025	17.083
Zinsbasis			23.909	23.617	23.325	23.033
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%		956	945	933	921
						910

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	64.746					
abzügl. Anlagen im Bau	0					
Summe in €	64.746					
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
· RW-Kanalisation BG "Gartenäcker" (ERS-Gebiet, ohne Kosten)						
· RW-Kanalisation BG "Gottesacker III" (ERS-Gebiet, ohne Kosten)						
· RW-Kanalisation BG "Ob dem Höppler" (ERS-Gebiet, ohne Kosten)						
Summe		0	0	0	0	0
Endstand AHK 31.12. in €	64.746	64.746	64.746	64.746	64.746	64.746
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	64.746	64.746	64.746	64.746	64.746	64.746
Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:						
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2		0				
abzügl. Anlagen im Bau		0				
Summe in €		0				
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anl. i. B.	0	0	0	0	0	0
Beiträge:						
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	39.299					
anteilige Beitragszugänge:						
RW-Bereich laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0	0	0
Summe		0	0	0	0	0
Endstand anteil. Beiträge 31.12.	39.299	39.299	39.299	39.299	39.299	39.299
Endstand Einnahmen 31.12. in €	39.299	39.299	39.299	39.299	39.299	39.299

ABWASSERBESEITIGUNG

REGENWASSERBEREICH

Kalkulatorische Kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Zugang AHK ohne Anl. im Bau		0	0	0	0	0
Zugang AfA	AfA Satz 2,00%	0	0	0	0	0
Abschreibung in €	981	981	981	981	981	981
Anteil Grundstücksanschlusskosten	98	98	98	98	98	98
Auflösung						
Zugang Zuschüsse ohne Anl. im Bau	Auflös.Satz	0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	0	0	0	0	0	0
Zugang Beiträge		0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%	0	0	0	0	0
Auflösung Beiträge in €	606	606	606	606	606	606
Auflösung gesamt in €	606	606	606	606	606	606
Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.	64.746	64.746	64.746	64.746	64.746	64.746
aufgelaufene Abschreibung	8.829	9.810	10.791	11.772	12.753	13.734
Restbuchwert Ausgaben zum 31.12.	55.917	54.936	53.955	52.974	51.993	51.012
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.	0	0	0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung	0	0	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12.	0	0	0	0	0	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.	39.299	39.299	39.299	39.299	39.299	39.299
aufgelaufene Auflösung	14.275	14.881	15.487	16.093	16.699	17.305
Auflösungsrest Beiträge zum 31.12.	25.024	24.418	23.812	23.206	22.600	21.994
Zinsbasis		30.706	30.331	29.956	29.581	29.206
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%	1.228	1.213	1.198	1.183	1.168

zur Berechnung der Straßentwässerung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verzinsung ohne Beitragsauflösung						
Zinsbasis		55.427	54.446	53.465	52.484	51.503
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%	2.217	2.178	2.139	2.099	2.060
Anteil Grundstücksanschlusskosten						
Restbuchwert Ausgaben	5.592	5.494	5.396	5.298	5.200	5.102
Zinsbasis		5.543	5.445	5.347	5.249	5.151
kalkulatorische Verzinsung in €	4,00%	222	218	214	210	206

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kläranlagen laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 1	3.038.581					
abzügl. Anlagen im Bau	0					
Summe in €	3.038.581					
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
· Investitionskostenanteil an der Kläranlage		55.660	55.660	177.100	460.460	346.610
Summe		55.660	55.660	177.100	460.460	346.610
Endstand AHK 31.12. in €	3.038.581	3.094.241	3.149.901	3.327.001	3.787.461	4.134.071
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.038.581	3.094.241	3.149.901	3.327.001	3.787.461	4.134.071
Einnahmen	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter:						
Kläranlagen laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	935.224					
abzügl. Anlagen im Bau	0					
Summe in €	935.224					
Zugänge laut Investitionsplanung						
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0				
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Zuschüsse 31.12.	935.224	935.224	935.224	935.224	935.224	935.224
Endstand Zuschüsse 31.12. ohne Anl. i. B.	935.224	935.224	935.224	935.224	935.224	935.224
Beiträge:						
Kläranlagen laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	412.126					
anteilige Beitragszugänge:						
Kläranlagen laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 4		0	0	0	0	0
Summe		0	0	0	0	0
Endstand Anteil. Beiträge 31.12.	412.126	412.126	412.126	412.126	412.126	412.126
Endstand Einnahmen 31.12. in €	1.347.350	1.347.350	1.347.350	1.347.350	1.347.350	1.347.350

ABWASSERBESEITIGUNG

KLÄRANLAGE ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung							
	∅						
Zugang AHK ohne Anl. im Bau	AfA Satz		55.660	55.660	177.100	460.460	346.610
Zugang AfA	2,48%		1.380	1.380	4.392	11.419	8.596
Abschreibung in €		75.327	76.707	78.087	82.479	93.898	102.494
Auflösung							
	∅						
Zugang Zuschüsse ohne Anl. im Bau	Auflös.Satz		0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,48%		0	0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		23.789	23.789	23.789	23.789	23.789	23.789
Zugang Beiträge			0	0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,48%		0	0	0	0	0
Auflösung Beiträge in €		10.715	10.715	10.715	10.715	10.715	10.715
Auflösung gesamt in €		34.504	34.504	34.504	34.504	34.504	34.504
Verzinsung							
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		3.038.581	3.094.241	3.149.901	3.327.001	3.787.461	4.134.071
aufgelaufene Abschreibung		2.219.000	2.295.707	2.373.794	2.456.273	2.550.171	2.652.665
Restbuchwert Ausgaben zum 31.12.		819.581	798.534	776.107	870.728	1.237.290	1.481.406
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12. ohne A.i.B.		935.224	935.224	935.224	935.224	935.224	935.224
aufgelaufene Auflösung		793.856	817.645	841.434	865.223	889.012	912.801
Auflösungsrest Zuschüsse zum 31.12.		141.368	117.579	93.790	70.001	46.212	22.423
Ursprungswert Beiträge 31.12.		412.126	412.126	412.126	412.126	412.126	412.126
aufgelaufene Auflösung		234.272	244.987	255.702	266.417	277.132	287.847
Auflösungsrest Beiträge zum 31.12.		177.854	167.139	156.424	145.709	134.994	124.279
Zinsbasis			507.088	519.855	590.456	855.551	1.195.394
kalkulatorische Verzinsung in €		4,00%	20.284	20.794	23.618	34.222	47.816
zur Berechnung der Straßenentwässerung		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Verzinsung ohne Beitragsauflösung							
Zinsbasis			679.584	681.636	741.522	995.903	1.325.031
kalkulatorische Verzinsung in €		4,00%	27.183	27.265	29.661	39.836	53.001

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN SCHMUTZWASSERMENGEN

Tatsächlich angefallene Schmutzwassermengen der letzten drei Jahre				
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2020	2021	2022	Ø
Gemeinde Zaberfeld gesamt	136.645 m ³	231.926 m ³	170.882 m ³	179.818 m ³

Voraussichtliche Schmutzwassermengen im Kalkulationszeitraum			
Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Schmutzwassermenge	180.000 m ³	182.000 m ³	362.000 m ³
	180.000 m ³	182.000 m ³	362.000 m ³

ABWASSERBESEITIGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICH ANGESCHLOSSENEN ÜBERBAUTEN UND BEFESTIGTEN FLÄCHEN

Tatsächlich veranlagte überbaute und befestigte Fläche der letzten drei Jahre				
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2020	2021	2022	Ø
Gemeinde Zaberfeld gesamt	458.911 m ²	463.935 m ²	463.488 m ²	462.111 m ²

Voraussichtliche Entwicklung der überbauten und befestigten Flächen			
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	2023	2024	Gesamt
Prognose der künftigen überbauten und befestigten Fläche	465.000 m ²	467.000 m ²	932.000 m ²
	465.000 m ²	467.000 m ²	932.000 m ²

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN
DER SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG****Bemessungszeitraum 2018 (ohne Kalkulation): (*)**

gebührenrechtliches Ergebnis laut Nachkalkulation Stand 12/2022:	97.932 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2023:	97.932 €

Bemessungszeitraum 2019 (ohne Kalkulation): (*)

gebührenrechtliches Ergebnis laut Nachkalkulation Stand 06/2023:	9.134 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2024:	9.134 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**107.066 €**

(*) = Kostenunterdeckungen, die aufgrund fehlender Kalkulationen oder fehlender Beschlüsse durch den Gemeinderat entstehen, gelten als nicht ausgleichsfähig, da es sich dabei faktisch um in Kauf genommene Unterdeckungen handelt (vgl. VGH BW, Urt. v. 15.03.2010, 2 S 2725/09)

ABWASSERBESEITIGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN
DER NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG****Bemessungszeitraum 2018 (ohne Kalkulation): (*)**

gebührenrechtliches Ergebnis laut Nachkalkulation Stand 12/2022:	17.398 €
ausgleichspflichtig bis spätestens 2023:	17.398 €

Bemessungszeitraum 2019 (ohne Kalkulation): (*)

gebührenrechtliches Ergebnis laut Nachkalkulation Stand 06/2023:	-1.767 €
ausgleichsfähig bis spätestens 2024:	0 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**17.398 €**

(*) = Kostenunterdeckungen, die aufgrund fehlender Kalkulationen oder fehlender Beschlüsse durch den Gemeinderat entstehen, gelten als nicht ausgleichsfähig, da es sich dabei faktisch um in Kauf genommene Unterdeckungen handelt (vgl. VGH BW, Urt. v. 15.03.2010, 2 S 2725/09)

Berechnungsgrundlagen

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
KANALBEREICH:			
ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE ZABERFELD:			
· MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	5.244.681	87.178	3.084.353
· MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	406.262	6.169	373.353
· Maschinen und Geräte	2.942	0	0
· Anlagen im Bau	12.843	0	12.843
MW-Bereich	98,01%	5.666.728	3.470.549
Schmutzwasserbereich:			
· SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	50.360	763	43.493
· Anlagen im Bau	0	0	0
SW-Bereich	0,87%	50.360	43.493
Regenwasserbereich:			
· RW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	64.746	981	55.917
· Anlagen im Bau	0	0	0
RW-Bereich	1,12%	64.746	55.917
Kanalbereich der Gemeinde	100,00%	5.781.834	3.569.959

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 9		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
KLÄRBEREICH:			
ANLAGEVERMÖGEN DER GEMEINDE ZABERFELD:			
Mischwasserbereich			
· MW-Regenbecken	437.614	6.636	236.941
· Anlagen im Bau	94.540	0	94.540
MW-Bereich	532.154	6.636	331.481
ANLAGEVERMÖGEN DES GVV "OBERES ZABERGÄU":			
Mischwasserbereich:			
· MW-Sammlerleitungen	33,53% 2.773.017	42.002	952.469
· MW-Regenüberlaufbecken	36,41% 595.212	14.360	86.158
· Anlagen im Bau - Mischwasser	0	0	0
	3.368.229	56.362	1.038.627
davon Anteil Gde. Zaberfeld =	33,53% 929.793	14.083	319.363
	36,41% 216.717	5.228	31.370
MW-Bereich	1.146.510	19.311	350.733
MW-Bereich der Gde. gesamt	35,59% 1.678.664	25.947	682.214
ANLAGEVERMÖGEN DES GVV "OBERES ZABERGÄU":			
Kläranlage			
· Schlammstilo	27,80% 718.848	0	0
· Phosphatelimination	25,96% 105.681	0	0
· Kläranlage Altbestand	33,53% 1.225.479	112	45.107
· Kläranlage 1. FA	25,30% 2.550.244	34.031	653.284
· Kläranlage 2. FA	25,30% 4.290.087	142.430	1.412.085
· Kläranlage 3. FA	25,30% 1.158.329	41.688	456.342
· Kläranlage 4. FA	25,30% 682.056	34.943	204.641
· Kläranlage Invest. ab 2009	25,30% 658.773	37.038	415.651
· Rechengebäude	25,30% 148.271	7.455	37.670
· Anlagen im Bau - Kläranlage	0	0	0
	11.537.768	297.697	3.224.780
davon Anteil Gde. Zaberfeld =	27,80% 199.840	0	0
	25,96% 27.435	0	0
	33,53% 410.903	38	15.124
	25,30% 2.400.403	75.289	804.457
Kläranlage	64,41% 3.038.581	75.327	819.581
Klärbereich	100,00% 4.717.245	101.274	1.501.795

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 9			
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €	
Kanalbereich der Gemeinde	5.781.834	95.091	3.569.959	
Klärbereich	4.717.245	101.274	1.501.795	
Abwasserbereich gesamt	100,00%	10.499.079	196.365	5.071.754
davon:				
Mischwasserbereich	69,96%	7.345.392	119.294	4.152.763
Schmutzwasserbereich	0,48%	50.360	763	43.493
Regenwasserbereich	0,62%	64.746	981	55.917
Kläranlage	28,94%	3.038.581	75.327	819.581

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

KANALBEREICH:**ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DER GEMEINDE ZABERFELD:****Mischwasserbereich:**

· MW-Kanalisation	179.257	0	179.257
· MW-Kanalisation	139.465	2.116	126.792
· Zuweisungen von Dritten für Anlagen im Bau	0	0	0
MW-Bereich	318.722	2.116	306.049

Schmutzwasserbereich:

· SW-Kanalisation	0	0	0
SW-Bereich	0	0	0

Regenwasserbereich:

· RW-Kanalisation	0	0	0
RW-Bereich	0	0	0

Kanalbereich	318.722	2.116	306.049
---------------------	----------------	--------------	----------------

KLÄRBEREICH:**ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DER GEMEINDE ZABERFELD:****Mischwasserbereich**

· MW-Regenbecken	0	0	0
· Anlagen im Bau	0	0	0
MW-Bereich	0	0	0

ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DES GVV "OBERES ZABERGÄU":**Mischwasserbereich:**

· Zuschüsse für MW-Sammler	33,53%	1.073.040	16.060	321.189
· Zuschüsse für MW-Regenbecken	36,41%	0	0	0
		1.073.040	16.060	321.189
davon Anteil Gde. Zaberfeld =	33,53%	359.790	5.385	107.695
	36,41%	0	0	0
MW-Bereich		359.790	5.385	107.695
MW-Bereich der Gde. gesamt		359.790	5.385	107.695

ABWASSERBESEITIGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 1 9		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €

KLÄRBEREICH:**ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE DES GVV "OBERES ZABERGÄU":****Kläranlage**

· Schlammstilo	27,80%	206.818	0	0
· Kläranlage Altbestand	33,53%	930.655	0	0
· Kläranlage 1. FA	26,90%	537.215	22.145	94.115
· Kläranlage 2. FA	25,51%	1.170.014	48.788	284.592
· Kläranlage 3. FA	22,35%	358.432	14.886	112.879
· Kläranlage 4. FA	23,88%	160.650	6.852	68.502
· Kläranlage Invest. ab 2009	25,30%	16.700	1.670	7.376
		3.380.484	94.341	567.464
davon Anteil Gde. Zaberfeld =	27,80%	57.495	0	0
	33,53%	312.049	0	0
	26,90%	144.511	5.957	25.317
	25,51%	298.471	12.446	72.599
	22,35%	80.110	3.327	25.228
	23,88%	38.363	1.636	16.358
	25,30%	4.225	423	1.866

Kläranlage	935.224	23.789	141.368
-------------------	----------------	---------------	----------------

Klärbereich der Gemeinde	1.295.014	29.174	249.063
---------------------------------	------------------	---------------	----------------

Abwasserbereich gesamt	1.613.736	31.290	555.112
-------------------------------	------------------	---------------	----------------

davon:

Mischwasserbereich	678.512	7.501	413.744
Schmutzwasserbereich	0	0	0
Regenwasserbereich	0	0	0
Kläranlage	935.224	23.789	141.368

ABWASSERBESEITIGUNG ANLAGENBUCHHALTUNG

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 9			
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €	
- Kanalbeiträge	3.508.841	54.128	2.234.281	
aufgeteilt auf:				
Mischwasserbereich	98,01%	3.439.015	53.051	2.189.819
Schmutzwasserbereich	0,87%	30.527	471	19.438
Regenwasserbereich	1,12%	39.299	606	25.024
Kanalbeiträge gesamt	100,00%	3.508.841	54.128	2.234.281
- Klärbeiträge	639.848	16.636	276.128	
aufgeteilt auf:				
Mischwasserbereich	35,59%	227.722	5.921	98.274
Kläranlage	64,41%	412.126	10.715	177.854
Klärbeiträge gesamt	100,00%	639.848	16.636	276.128
Abwasserbeiträge gesamt	4.148.689	70.764	2.510.409	
davon:				
Mischwasserbereich	3.666.737	58.972	2.288.093	
Schmutzwasserbereich	30.527	471	19.438	
Regenwasserbereich	39.299	606	25.024	
Kläranlage	412.126	10.715	177.854	

ABWASSERBESEITIGUNG

PROGNOSE ÜBER BEITRAGSZUGÄNGE

4) Prognose über Beitragszugänge		2020	2021	2022	2023	2024
- Kanalbeiträge		0	0	0	0	0
aufgeteilt auf:						
Mischwasserbereich	98,01%	0	0	0	0	0
Schmutzwasserbereich	0,87%	0	0	0	0	0
Regenwasserbereich	1,12%	0	0	0	0	0
Kanalbeiträge	100,00%	0	0	0	0	0
- Klärbeiträge		0	0	0	0	0
aufgeteilt auf:						
Mischwasserbereich	35,59%	0	0	0	0	0
Kläranlagen	64,41%	0	0	0	0	0
Klärbeiträge	100,00%	0	0	0	0	0
Abwasserbeiträge gesamt		0	0	0	0	0
davon:						
Mischwasserbereich		0	0	0	0	0
Schmutzwasserbereich		0	0	0	0	0
Regenwasserbereich		0	0	0	0	0
Kläranlagen		0	0	0	0	0

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2023 zu.
2. Die Gemeinde Zaberfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Zentrale Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Zaberfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:

Mischwasseranlagen	25,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

aus den Betriebsaufwendungen der:

Mischwasseranlagen	13,5%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Den vorgeschlagenen jeweils einjährigen Kalkulationszeiträumen für 2023 und 2024 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aus den Jahren 2018 und 2019 (siehe Anlagen 7 und 8) werden in der Kalkulation fristgerecht innerhalb des fünfjährigen Ausgleichszeitraums wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von +97.932 € in 2023
- Kostenüberdeckung aus 2019 in Höhe von +9.134 € in 2024

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- Kostenüberdeckung aus 2018 in Höhe von +17.398 € in 2023

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

- **Schmutzwassergebühr:**
 - rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2023 **2,22 € /m³ Frischwasser**
 - für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 **2,91 € /m³ Frischwasser**
- **Niederschlagswassergebühr:**
 - rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 – 12/2023 **0,23 € /m² überbaute und befestigte Fläche**
 - für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 **0,30 € /m² überbaute und befestigte Fläche**

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.